

Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom _____

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 92 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gewässerunterhaltung

In der Stadt Coesfeld wird die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden) gem. § 91 Abs. 3 LWG wahrgenommen.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entstehenden Aufwand - soweit er nicht durch Anteile der Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist - auf die beteiligten Gemeinden um.

Die der Stadt Coesfeld danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässerunterhaltung aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Stadt Coesfeld gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Wasserverbandsgebühren gemäß § 7 KAG auferlegt.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die am 1. Januar des Jahres - für das die Gebühr erhoben wird - Eigentümer des in der Stadt Coesfeld gelegenen Grundstücks sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners ist die Rechtsänderung der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind insofern anzeigepflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Coesfeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Selbsterklärung der Flächenanteile hinsichtlich der drei festgelegten Flächenarten (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Gebührenschuldners vor, werden die einzelnen Flächenanteile von der Stadt geschätzt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Berechnung der Wasserverbandsgebühren ist die Flächengröße des Grundstücks und die Zugehörigkeit der Teilflächen zu den Flächenarten nach Abs. 2.
- (2) Für die Gebührenfestsetzung werden die Grundstücke nach Flächenarten unterschieden und wie folgt gewichtet:
- | | | |
|--------------------------|--------|-----|
| a) versiegelte Flächen | Faktor | 4,0 |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0 |
| c) Waldflächen | Faktor | 0,5 |
- (3) Ändert sich die versiegelte, unversiegelte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Änderung der Fläche der Stadt anzuzeigen.
- (4) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Unterhaltungsverband	Flächenart		
	versiegelt	unversiegelt	Wald
	€/ha	€/ha	€/ha
a) Obere Berkel	21,62	5,41	2,70
b) Mittlere Berkel	24,58	6,14	3,07
c) Untere Berkel	50,44	12,61	6,31
d) Oberer Heubach	51,80	12,95	6,48
e) Oberer Kleuterbach	44,11	11,03	5,51

- (5) Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen werden durch Gebührenbescheide veranlagt, die im Rahmen der Veranlagung der übrigen Grundbesitzabgaben erstellt werden. § 28 GrStG findet entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) vom 30.11.1979 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.